



II-12332 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/155-I/6/90

23. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5803 IAB

1990 -08- 2 8

zu 5777/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und Freunde haben am 27. Juni 1990 unter der Nr. 5777/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anpassung der Durchführungsverordnungen zum Bundesbediensteten-Schutzgesetz an die für gewerbliche und industrielle Arbeitnehmer geltenden Regelungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, daß die Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung im Widerspruch zum - sozialpolitisch vernünftigen - Gesetzesauftrag des BSG steht?
2. Welche Maßnahmen haben Sie bisher gesetzt und welche werden Sie setzen, um rasch den gesetzeskonformen und gesundheitspolitisch erforderlichen Zustand herbeizuführen?
3. Welchen Zeitplan geben Sie für diese Maßnahmen vor?
4. Ist das passive Rauchen weniger oder nicht gesundheitsschädlich, wenn es in einer Bundesdienststelle stattfindet?
5. Halten Sie es für eine gesundheitspolitisch richtige Maßnahme, den Schutz der Nichtraucher/innen vor der Einwirkung von Tabakrauch auch in Bundesdienststellen rechtlich vorzusehen?

- 2 -

6. Werden Sie eine entsprechende Novellierung des BSG vorgelegen? Wenn nein, warum nicht?
7. Welchen Zeitplan geben Sie für die Novellierung gem. Frage 6 vor?
8. Werden Sie eine - allenfalls schrittweise - Installierung von Sicherheitsvertrauenspersonen und von sicherheitstechnischen Diensten auch für Bundesgebäude vorantreiben, in denen eine größere Anzahl von Bediensteten tätig ist? Welche Initiativen in diese Richtung haben Sie unternommen und welche werden Sie setzen? Welchen Zeitplan geben Sie für die Installierung dieses sicherheitstechnischen Betreuungssystems vor?
9. Falls Sie nicht beabsichtigen, das der Wirtschaft vorgeschriebene Arbeitsschutz- und Sicherheitssystem im Bereich der Bundesbediensteten zu übernehmen: Worin bestehen die arbeits- und sicherheitstechnischen Unterschiede zwischen der Tätigkeit von Bundesbediensteten und der Tätigkeit von Arbeitnehmern der Wirtschaft und worin bestehen die Unterschiede der Gebäude und deren technischen Ausstattungen, in denen die beiden Gruppen von Dienstnehmern tätig sind, die eine solche Unterscheidung rechtfertigen würden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Das Bundeskanzleramt ist grundsätzlich bereit, in Übereinstimmung mit dem Gesetzesauftrag des § 10 Abs. 11 letzter Satz des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes die Anpassung der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung an die Rechtslage der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung in die Wege zu leiten. Die Vorarbeiten für dieses Vorhaben wurden bereits in Angriff genommen. Gegenwärtig wird mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat geprüft, welche sachlich begründeten Sonderregelungen und Übergangsbestimmungen diesbezüglich erforderlich sind. Allfällige Mehrkosten dürfen sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand in vertretbaren Grenzen halten. Ein Zeitplan für die Realisierung dieses Projektes kann erst nach Abschluß der Vorarbeiten erstellt werden.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Es ist davon auszugehen, daß es sich beim § 4 Abs. 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, der eine sinngemäße Anwendung des Abschnittes 2 (§§ 3 bis 17) des Arbeitnehmerschutzgesetzes auf Bundesdienststellen vorsieht, um einen dynamischen Verweis handelt. Daraus ergibt sich, daß die mit der Arbeitnehmerschutzgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 544/1982, geschaffenen Bestimmungen in den §§ 6 Abs. 7, 15 Abs. 3 und 16 Abs. 1 über den Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz, in Pausenräumen und in Unterkünften auch in den vom Geltungsbereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes erfaßten Bundesdienststellen schon jetzt anzuwenden sind. Bei der Übernahme der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung für den Bereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes kann daher die Regelung des § 56 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung über den Nichtraucherchutz, die im übrigen über die Wiederholung des Gesetzestextes nur insoweit hinausgeht, als sie demonstrativ als Maßnahmen des Nichtraucherchutzes eine verstärkte Be- und Entlüftung, die räumliche Trennung der Arbeitsplätze von Rauchern und Nichtrauchern und örtlich angeordnete Rauchverbote nennt, für anwendbar erklärt werden. Eine Änderung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes ist somit nicht erforderlich.

Das Bundeskanzleramt wird weiters bei der nächsten Besprechung mit den Präsidialvorständen der einzelnen Ressorts nochmals darauf hinweisen, daß die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes über den Nichtraucherchutz auch für den Bereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes gelten.

Zu den Fragen 8 und 9:

Vorweg ist festzuhalten, daß für die Betriebe des Bundes das Arbeitnehmerschutzgesetz gilt. Für diesen Bereich gelten somit auch die Bestimmungen über die Sicherheitsvertrauenspersonen und den sicherheitstechnischen Dienst.

- 4 -

Was die Einführung von Sicherheitsvertrauenspersonen und eines sicherheitstechnischen Dienstes im Bereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes anlangt, so ist zweifellos davon auszugehen, daß in Verwaltungsstellen und bloßen Bürobereichen des Bundes eine geringere Gefährdung der Bediensteten gegeben ist, als etwa in Produktionsbetrieben in der Privatwirtschaft. Bei den Überlegungen über eine Änderung der Rechtslage auf dem Sektor des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes müssen nicht nur der andere organisatorische Aufbau der Bundesverwaltung, sondern auch die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz samt Durchführungsverordnungen geltenden Schlüsselzahlen und die von den Arbeitsinspektoraten geübte Praxis bei der Erteilung von Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden. Vom Bundeskanzleramt wird mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat geprüft, in welchen Dienststellen (Dienststellenteilen) des Bundes ein den Betrieben der Privatwirtschaft vergleichbares Gefährdungspotential gegeben ist, das die Einführung von Sicherheitsvertrauenspersonen oder eines sicherheitstechnischen Dienstes erfordert.

